

Thema: Erweiterte Unterstützung der betroffenen Person durch andere Hilfen, Art. 7 § 8 Abs. 2 BtOG- E - Vorrang vor Betreuung	Betroffene	Vereine	Angehörige	Ehrenamtliche	Betreuungsbehörden	Betreuungsgerichte
Aufwand	Betroffene Person ist ggf. aktiver beteiligt als in der rechtlichen Betreuung - das Fallmanagement i.S.d. §8 II soll kein Vertretungsmandat beinhalten.	Pro Fall: voraussichtlich 6-8 Stunden im Monat.	Die Angehörigen sollen im Rahmen des Fallmanagements aktiviert werden, die betroffene Person zu unterstützen.		Behörden: Erhöhter Aufwand für diese; sie sind zunächst für das Fallmanagement zuständig. Ermessensentscheidung über das Durchführen des Verfahrens nach §8 II, IV BtOG. Erweiterung beim Sozialbericht: Hier wäre künftig die Möglichkeit des "Fallmanagements" als betreuungsvermeidender Aspekt zu prüfen. Es ist eine Abstimmung notwendig, wer im konkreten Fall tätig werden soll. Eigentlich ist gem. §8 BtOG E die Behörde zuständig; sie kann jedoch das Fallmanagement an die Betreuungsvereine "outsourcen".	Im Rahmen des Fallmanagements des §8 II, IV zunächst kein Aufwand, Tätigkeit ist im sozialen Segment angesiedelt. Einschaltung notwendig, wenn klar wird, dass erweiterte Unterstützung nicht ausreicht und doch eine Betreuung eingerichtet werden muss.
Kosten		Bei Übertragung der Aufgaben gem. § 8 IV BtOG- E: Diese fallen unabhängig von der zuwendungsbasierten Förderung des Querschnittsbereichs an. Die Finanzierung des auf die Betreuungsvereine (oder Berufsbetreuung) übertragenen Fallmanagements "soll" gem. §8 IV über eine vertragliche Vereinbarung erfolgen.				

Thema: Erweiterte Unterstützung der betroffenen Person durch andere Hilfen, Art. 7 § 8 Abs. 2 BtOG-E - Vorrang vor Betreuung	Betroffene	Vereine	Angehörige	Ehrenamtliche	Betreuungsbehörden	Betreuungsgerichte
Vorteile	Es ist ein niederschwelliges Angebot, damit eingehender werden weitergehenden Eingriffen in die Rechtssphäre der Betroffenen vermieden und trotzdem erfolgt eine (zeitweilige) Unterstützung, um sich im Wirrwah sozialrechtlicher Bestimmungen zurechtzufinden.	Es wird ein zusätzliches Betätigungsfeld geschaffen. Ergänzende finanziellen Mittel können erlangt werden durch die Vergütung auf Verhandlungsbasis, unabhängig von der Förderung durch SenIAS, insbesondere auch für nicht geförderte Vereine. Haftungsfrage bei Fallmanagement?				Möglicherweise Senkung der Betreuungszahlen
Nachteile	Eventuell wird eine eigentlich notwendige rechtliche Betreuung im Sinne einer umfassenden Vertretung nicht eingerichtet, mit Hinweis auf die Möglichkeit eines Fallmanagements (vgl. die Argumentation in bestimmten Betreuungsgutachten zu den theoretisch vorgesehene Beratungspflichten der Sozialleistungsträger).	Es entsteht zusätzlicher Personalbedarf, entsprechend auch zusätzlicher Raumbedarf. Gefahr, dass es durch die Vergütung auf Verhandlungsbasis wieder zu einem Preiskampf um das günstigste Angebot kommt (dies würde sich verschärfen, wenn die Behörden berlinweit Vereinbarungen schließen könnten).			Raumnot - Wo sollen die zusätzlichen Mitarbeiter untergebracht werden?	Fraglich, ob sich die Betreuungszahlen überhaupt mit diesem zeitlich befristeten Fallmanagement überhaupt signifikant senken lassen. Wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass das befristete niederschwellige Fallmanagement nicht ausreicht, muss trotzdem eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.
Perspektive/Entwicklung	<p>Die IG der Berliner Betreuungsvereine begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der Beratungs- und niederschwelligen Unterstützungsmöglichkeit nach §8 Abs. 2 BtOG-E. Sicherlich sind die Betreuungsvereine grundsätzlich auch im Sinne von "geeigneten Stellen" im besonderen Maße dafür qualifiziert, das Fallmanagement von den Betreuungsbehörden übertragen zu bekommen, sofern die Behörden die Aufgaben nicht selbst übernehmen. Jedoch müssen die Vereine eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich des notwendigen Aufwandes und der Finanzierungsmöglichkeiten durchführen. Bislang ist die konkrete Umsetzung der "erweiterten Unterstützung" noch völlig offen. Es sind Modellprojekte geplant. Die IG der Berliner Betreuungsvereine sollte die dort gemachten Erfahrungen sorgfältig reflektieren.</p> <p>Fraglich ist zudem, ob die Behörde sich nur an ortsansässige Betreuungsvereine im Bezirk wenden darf oder berlinweit Betreuungsvereine ansprechen kann. Eine Aufgabenübertragung ist auch an Berufsbetreuer/innen möglich.</p> <p>In der Stellungnahme des Bundesrates wurde die Übertragung an „geeigneten Stellen“ empfohlen, auf welche die Behörde die erweiterte Unterstützung nach § 8 BtOG E delegieren könne. Diese wären klar im sozialen Bereich anzusiedeln. Die Betreuungsvereine (und Berufsbetreuer/innen) wären dann nur eine Möglichkeit der Behörden, die Aufgaben zu übertragen.</p>					

Thema: Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer_Innen (eaB)	Betroffene	Vereine	Angehörige	Ehrenamtliche	Betreuungsbehörden	Betreuungsgerichte
Aufwand		<p>Erhöhter Aufwand, da fremd eaB Vereinbarungen schließen müssen und Angehörigen-Betreuer Vereinabrungen abschließen dürfen.</p> <p>Aufwand für Vereine Kontrolle der Vereinbarung – erheb. Mehraufwand; keine gesetzl. Regelung der Konsequenzen bei Nichterfüllung durch den EA – wohin dies melden?</p>	Mehrbelastung	Abschreckungsgefahr	Controlling über die Betreuungsbehörde. Es sollte nicht die Aufgabe der Betreuungsbehörde sein die Arbeit der Vereine zu überprüfen.	
Kosten		Schwer kalkulierbar, solange die Aufgabenstellung und Verteilung nicht ganz klar geklärt ist.				
Vorteile			EaB werden besser an die Vereine angedockt	EaB werden besser an die Vereine angedockt		
Nachteile			Kritisch: Differenzierung von ehrenamtlichen Angehörigen-Betreuer/innen und fremden ehrenamtlichen Betreuer/innen	Kritisch: Differenzierung von ehrenamtlichen Angehörigen-Betreuer/innen und fremden ehrenamtlichen Betreuer/innen		
Perspektive/Entwicklung						